



Stadt Soltau

59. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Soltau „Sonderbaufläche Vogelbeerweg / Lüneburger Straße“

BEGRÜNDUNG

Vorentwurf

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Frühz. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB

Stand: 04.08.2020

Bearbeitung:

HP H&P Ingenieure
& Laatzten / Soltau

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Teil A:	1
1 Rechtsgrundlagen	1
2 Einleitung / Verfahren	1
2.1 Ziele und Zwecke der Planung	1
2.2 Voraussichtliche Auswirkungen	2
2.3 Sich wesentlich unterscheidende Lösungen / Standortalternativen	2
2.4 Erfordernis und Bedarf	2
3 Das Plangebiet	3
3.1 Lage und Beschreibung des Änderungsbereichs	3
4 Einfügung in die Gesamtplanung	4
4.1 Raumordnung und Landesplanung	4
4.3 Belange der Nachbargemeinden	6
4.4 Sonstige Rahmenbedingungen	6
5 Wirksamer Flächennutzungsplan / Änderungsdarstellungen	6
6 Grünordnung / Umweltschutz	7
6.1 Natur- und Landschaftsschutzgebiete / Sonstige Schutzgebietsausweisungen	7
6.2 Artenschutzrechtliche Belange / Kompensation	8
7 Ver- und Entsorgung	8
8 Verkehrserschließung	8
9 Immissionen / Emissionen	9
Teil B:	10
1 Umweltbericht	10
1.1 Einleitung / Rahmenbedingungen	10
1.2 Ziele und Inhalte der Flächennutzungsplanänderung	10
1.3 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplänen und deren Berücksichtigung	10
1.4 Basisszenario / Nichtdurchführung der Planung	11
1.5 Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter	11
1.6 Prüfkriterien gem. Anlage 1 Nr. 2b aa bis hh zum BauGB	16
1.7 Artenschutzrechtliche Belange / Kompensation	17
1.8 Vermeidung / Minderung während der Bau- und Betriebsphase	17
1.9 Alternativen (Ziele und Standort)	17
1.10 Kompensation / Überwachung / Schwierigkeiten	17
1.11 Allgemein verständliche Zusammenfassung	18
2 Quellenangaben:	19
Teil C:	19
3 Abwägung und Beschlussfassung	19

<u>ABBILDUNGSVERZEICHNIS</u>	<u>Seite</u>
Abbildung 1: Übersicht Änderungsbereich (Änderungsbereich markiert, unmaßstäblich)	3
Abbildung 2: Auszug aus dem RROP 2015, Entwurf (unmaßstäblich).....	5
Abbildung 3: Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Soltau (unmaßstäblich)	7

ANLAGENVERZEICHNIS

- Anlage 1: Bonk-Maire-Hoppmann PartGmbH: „Schalltechnisches Gutachten
zum Neubau eines Drogerie- oder Getränkemarktes in Soltau“, vom 10.06.2020
- Anlage 2: Dr. Lademann und Partner: Die Lüneburger Straße in Soltau als Einzelhandels
standort - Verträglichkeitsuntersuchung zu einem Ergänzungsvorhaben, HH,
28.11.2019

Teil A:

1 Rechtsgrundlagen

Die 59. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Soltau wird mit Beschluss des Verwaltungsausschusses der Stadt Soltau vom xx.xx.2020 aufgrund folgender Rechtsvorschriften aufgestellt:

- Baugesetzbuch, BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634). Zuletzt geändert durch Art. 6 G zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 27.3.2020 (BGBl. I S. 587),
- Baunutzungsverordnung, BauNVO, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786),
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I. S. 1057).

2 Einleitung / Verfahren

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Soltau stellt für die Flächen des Änderungsbereichs, vgl. Abb. 3 in Abschnitt 5 dieser Begründung, eine gewerbliche Baufläche (G) dar. Im direkten Umfeld des Änderungsbereichs wird für den ansässigen großflächigen Einzelhandelsbetrieb eine Sonderbaufläche (S) „großflächiger Einzelhandel“ dargestellt.

Die hier vorliegende 59. Änderung des Flächennutzungsplanes hat zum Ziel, den bestehenden Einzelhandelsstandort abzusichern und auszubauen, indem ergänzend zu der vorhandenen Hauptnutzung (Lebensmitteleinzelhandel) eine weitere Nutzung ermöglicht wird, die eine aktuell unbebaute Teilfläche im nordwestlichen Grundstücksbereich in Anspruch nehmen soll. Diese Fläche ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche (G) dargestellt und soll nunmehr in eine Sonderbaufläche (S) „Großflächiger Einzelhandel“ geändert werden.

Als Grundlage für die Flächennutzungsplanänderung liegt eine Verträglichkeitsuntersuchung von Dr. Lademann und Partner, Hamburg, vor.

Das Verfahren wird bearbeitet von der H&P Ingenieure GmbH, Laatzen / Soltau in Zusammenarbeit mit der Fachgruppe 61, Regional- und städtebauliche Entwicklungsplanung, der Stadt Soltau.

2.1 Ziele und Zwecke der Planung

Im Änderungsbereich sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Sicherung und Ergänzung des bestehenden großflächigen Einzelhandelsstandortes in der Stadt Soltau am Standort Lüneburger Straße geschaffen werden.

Zu diesem Zweck wird für den Änderungsbereich im Rahmen der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes eine Sonderbaufläche (S) „Großflächiger Einzelhandel“ dargestellt.

Der wirksame Flächennutzungsplan sieht derzeit die Darstellung von gewerblichen Bauflächen vor.

Der Betreiber favorisiert in diesem Zusammenhang die Ansiedlung eines Getränkemarkts oder eines Drogeriemarkts mit bis zu rd. 800 qm Verkaufsfläche. Es wurde durch eine Ver-

träglichkeitsuntersuchung geprüft, welche Sortimente in welchem Umfang verträglich integrierbar, aber auch realistisch umsetzbar wären. Vor dem Hintergrund der fehlenden Zentren-einstufung des Standorts wurde der Fokus dabei auf nicht-zentrenrelevante Fachmärkte gelegt. Auch ist auf die begrenzte Flächenverfügbarkeit auf dem Areal zu verweisen, sodass hier ebenfalls ein Tierfachmarkt in Frage käme. Für alle drei genannten Sortimente hat das Gutachten eine raumornerische Verträglichkeit nachgewiesen, hierauf wird noch detaillierter eingegangen. Durch die Planung möchte die Stadt Soltau den bestehenden Standort sichern und eine Ergänzung ermöglichen.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die „Lüneburger Straße“ (B 71).

Die genannten allgemeinen Ziele werden wie folgt konkretisiert bzw. ergänzt:

- Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für eine Sicherung und Entwicklung eines bestehenden großflächigen Einzelhandelsstandortes,
- Berücksichtigung raumordnerischer Vorgaben (Verträglichkeitsgutachten),
- Nutzung der vorhandenen, hinreichend dimensionierten Erschließungsanlagen („Lüneburger Straße“ (B 71, mögliche notwendige Ertüchtigungen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung benannt).

2.2 Voraussichtliche Auswirkungen

- Inanspruchnahme von innerstädtischen, vormals bebauten Flächen,
- verkehrliche und betriebliche Emissionen,
- zusätzliches Verkehrsaufkommen,
- die im Norden und Westen befindliche Eingrünung bleibt vollständig erhalten, so dass erhebliche Auswirkungen auf das Landschafts- bzw. Stadtbild hier nicht erkennbar sind.

2.3 Sich wesentlich unterscheidende Lösungen / Standortalternativen

Angesichts der bereits vorhandenen betrieblichen Strukturen am Standort sind sich wesentlich unterscheidende Lösungen im Sinne einer Standortalternative nicht gegeben. Durch die Erweiterung des Bestandes am bestehenden Standort können weitere Außenbereichsflächen geschont werden. Darüber hinaus kann der vorhandene Einzelhandelsstandort gestärkt werden.

Etwaige Varianten bezüglich der betriebsinternen Organisation wurden im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes geprüft. Als Ergebnis scheinen die geplanten Entwicklungsflächen im Bestreben, einen kompakten Einzelhandelsstandort zu entwickeln, sinnfällig und auch mit Blick auf mögliche Eingriffe in Natur und Landschaft begründbar. Es wird lediglich ein kleinflächiger, vormals bereits bebauter Bereich in Anspruch genommen. Die randlich befindlichen Gehölzstrukturen bleiben unberührt und werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zum Erhalt festgesetzt.

2.4 Erfordernis und Bedarf

Der Lebensmittelvollversorger am Standort Lüneburger Straße in Soltau hat sich in der jüngeren Vergangenheit neu aufgestellt und in diesem Zusammenhang auch die Verkaufsflächen erweitert. Damit ist das Baurecht für den Standort aktuell vollständig ausgeschöpft. Der

Betreiber möchte den eigenen Standort gleichwohl weiterentwickeln und durch eine Fachmarktnutzung ergänzen.

Es wurde durch eine Verträglichkeitsuntersuchung geprüft, welche Sortimente in welchem Umfang noch verträglich integrierbar aber auch realistisch umsetzbar wären. Vor dem Hintergrund der fehlenden ZentrenEinstufung des Standorts wurde der Fokus dabei auf nicht-zentrenrelevante Fachmärkte gelegt. Auch ist auf die begrenzte Flächenverfügbarkeit auf dem Areal zu verweisen. Im Fokus liegen ein Getränkemarkt, ein Drogeriefachmarkt und ein Tierfachmarkt, wobei ersterer aktuell konkret angestrebt wird.

3 Das Plangebiet

3.1 Lage und Beschreibung des Änderungsbereichs

Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 0,3 ha und liegt im östlichen Bereich der Stadt Soltau, direkt an der B 71 „Lüneburger Straße“. Eine Erschließung erfolgt über die angrenzende B 71. Westlich verläuft die Bahnlinie.

Abbildung 1: Übersicht Änderungsbereich (Änderungsbereich markiert, unmaßstäblich)¹



Der Änderungsbereich umfasst die Nordwestecke des Grundstücks eines bestehenden Lebensmittelvollsortimenters, dessen großflächige Stellplatzanlage südlich angrenzt. Östlich

¹<http://www.google.de/maps>

daran grenzen weitere Wohnnutzungen, aber auch gewerbliche Nutzungen, insbesondere ein Autohaus, an. Südlich der Lüneburger Straße sind ebenfalls Wohnnutzungen angrenzend.

Der Änderungsbereich umfasst eine innerstädtische, ehemals bebaute Fläche. Diese stellt sich derzeit als beräumt dar und wird als Behelfsparkplatz genutzt. Vegetationsbestände sind lediglich in den nördlichen und westlichen Randbereichen vorhanden. Prägend im Umfeld des Änderungsbereiches ist die Begrünung sowohl an der Nordkante als auch an der Westkante, wobei vor allem nach Norden eine wirksame visuelle wie auch lärmtechnische Abschirmung durch eine 3,0 m hohe Verwallung, gelegen im Änderungsbereich, erfolgt.

Der Änderungsbereich liegt innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 88 „Vogelbeerweg“.

Die genaue Abgrenzung des Änderungsbereiches dieser Flächennutzungsplanänderung ist der Planzeichnung zu entnehmen.

4 Einfügung in die Gesamtplanung

4.1 Raumordnung und Landesplanung

Für die Raumordnung maßgebende Ziele und Grundsätze sind zu entnehmen:

- dem Landesraumordnungsprogramm, LROP 2017 sowie dem
- Regionalen Raumordnungsprogramm, RROP, des Landkreises Heidekreis 2015 (Entwurf)

Im Landesraumordnungsprogramm (LROP 2017) werden für den Änderungsbereich keine besonderen Darstellungen abgebildet. Die Stadt Soltau wird als Mittelzentrum dargestellt. Gemäß LROP 2.2 01, 03, 05 ist: *„In den Mittelzentren sind zentralörtliche Einrichtungen und Angebote für den gehobenen Bedarf zu sichern und zu entwickeln.“*

Darüber hinaus sind der beschreibenden und zeichnerischen Darstellung keine besonderen, hier beachtlichen Inhalte für den Änderungsbereich zu entnehmen.

Die Stadt Soltau wird im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Heidekreis (2015, Entwurf) als Mittelzentrum dargestellt. Ferner wird die Stadt Soltau als *„Standort Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten“*, als *„Standort Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten“*, als *„Standort besondere Entwicklungsaufgabe Tourismus“* und als *„Regional bedeutsamer Erholungsschwerpunkt“* beschrieben.

Das Plangebiet selbst wird als Siedlungsbereich dargestellt. Die südlich, außerhalb des Plangebietes verlaufende B 71 „Lüneburger Straße“ wird als *„Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße“* dargestellt. Diese wird durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt.

Unter Kap. 2.3 03 wird zur Entwicklung von Versorgungsstrukturen aufgeführt: *„Verkaufsfläche und Warensortiment von Einzelhandelsgroßprojekten müssen der zentralörtlichen Versorgungsfunktion und dem Verflechtungsbereich des jeweiligen Zentralen Ortes entsprechen (Kongruenzgebot).“*

Diesem Ziel kann mit der vorliegenden Planung entsprochen werden. Es wird eine Sicherung von Einzelhandelsstrukturen zur Versorgung der Bevölkerung durch die Planung gesichert.

Durch das vorliegende Verträglichkeitsgutachten können städtebauliche Auswirkungen ausgeschlossen werden.

Abbildung 2: Auszug aus dem RROP 2015, Entwurf (unmaßstäblich)



Verträglichkeitsgutachten:

Das vorliegende Verträglichkeitsgutachten² stellt fest: Das Einwohnerpotenzial im Einzugsgebiet liegt bei ca. 25.000 Personen. Das Mittelzentrum Soltau übernimmt bei den kurz-, mittel- und langfristigen Sortimenten die qualifizierte Versorgungsfunktion. Für den periodischen Bedarf ist das Stadtgebiet als relevanter Kongruenzraum anzusehen.

Der Gutachter untersuchte die Auswirkungen eines Drogeriemarktes mit 800 m² Verkaufsfläche, alternativ eines Getränkemarktes mit gleicher Größe oder eines Tierfachmarktes mit 450 m² Verkaufsfläche.

Hinsichtlich möglicher Umsatzverteilungswirkungen gilt:

Bei Ansiedlung eines Getränkemarktes sind nur unwesentliche Auswirkungen zu erwarten. Dem Beeinträchtigungsverbot wird entsprochen.

Bei Ansiedlung eines Drogeriemarktes wird dem Beeinträchtigungsverbot noch entsprochen. Zwar errechnen sich nicht unerhebliche Umsatzumverteilungen in den Kernsortimenten, aber der davon hauptsächlich betroffene Drogeriemarkt in Zentrumslage kann dies infolge seines breit gefächerten Sortiments inkl. aperiodischen Bedarfsbereich auffangen.

Bei Ansiedlung eines Tierfachmarktes können städtebauliche Auswirkungen ausgeschlossen werden, jedoch ergeben sich wettbewerbliche Auswirkungen auf den Standort Almhöhe. Aus Tragfähigkeitsgründen sieht der Gutachter neben dem Standort Almhöhe keinen zweiten Tierfachmarktstandort in Soltau. Im Falle einer Aufgabe des Standorts Almhöhe würde der Standort Lüneburger Straße jedoch eine neue Ansiedlungsperspektive bieten.

² Dr. Lademann und Partner: Die Lüneburger Straße in Soltau als Einzelhandelsstandort - Verträglichkeitsuntersuchung zu einem Ergänzungsvorhaben, HH, 28.11.2019

Für alle Ansiedlungsalternativen gilt, dass sie dem Konzentrations- wie auch dem Kongruenzgebot entsprechen. Das Vorhaben ist mit dem städtebaulichen Integrationsgebot im Sinne der Ausnahmeregelung des LROP³ in Einklang zu bringen. Gleichwohl empfiehlt der Gutachter, in einer (Teil-)Fortschreibung des kommunalen Einzelhandelskonzepts den Standort in das Zentrengefüge der Stadt zu integrieren, um auch dem planerischen Willen der Stadt Ausdruck zu verleihen.

Insofern steht die hier vorliegende Planung mit den Grundsätzen und Zielen des RROPs von 2015 (Entwurf) in Einklang, vor allem auch in Hinblick auf einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden und die Schonung des Außenbereichs.

4.3 Belange der Nachbargemeinden

Die Nachbarkommunen werden im Verfahren mit beteiligt.

4.4 Sonstige Rahmenbedingungen

Denkmalschutz

Im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung besteht die Möglichkeit des Auftretens archäologischer Bodenfunde. Auf das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz, NDSchG, § 6, „Erhaltungspflicht“, § 10 „Genehmigungspflichtige Maßnahmen“, § 11 „Anzeigepflicht“, § 12 „Ausgrabungen“, „§ 13 „Erdarbeiten“ und § 14 „Bodenfunde“ wird besonders hingewiesen. Archäologische Bodenfunde unterliegen der Meldepflicht. Sie sind bei Zutage-treten durch Baumaßnahmen unverzüglich bei der Unteren Denkmalschutzbehörde, Land-kreis Heidekreis, anzuzeigen.

Bodenschutz

Bei Bekanntwerden von Anzeichen einer möglichen schädlichen Bodenverunreinigung ist die Untere Bodenschutzbehörde, Landkreis Heidekreis, unverzüglich einzuschalten. Dies könn-ten z.B. Vergrabungen (Hausmüll, Bauschutt usw.) oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens (Verfärbungen, Geruch usw.) sein.

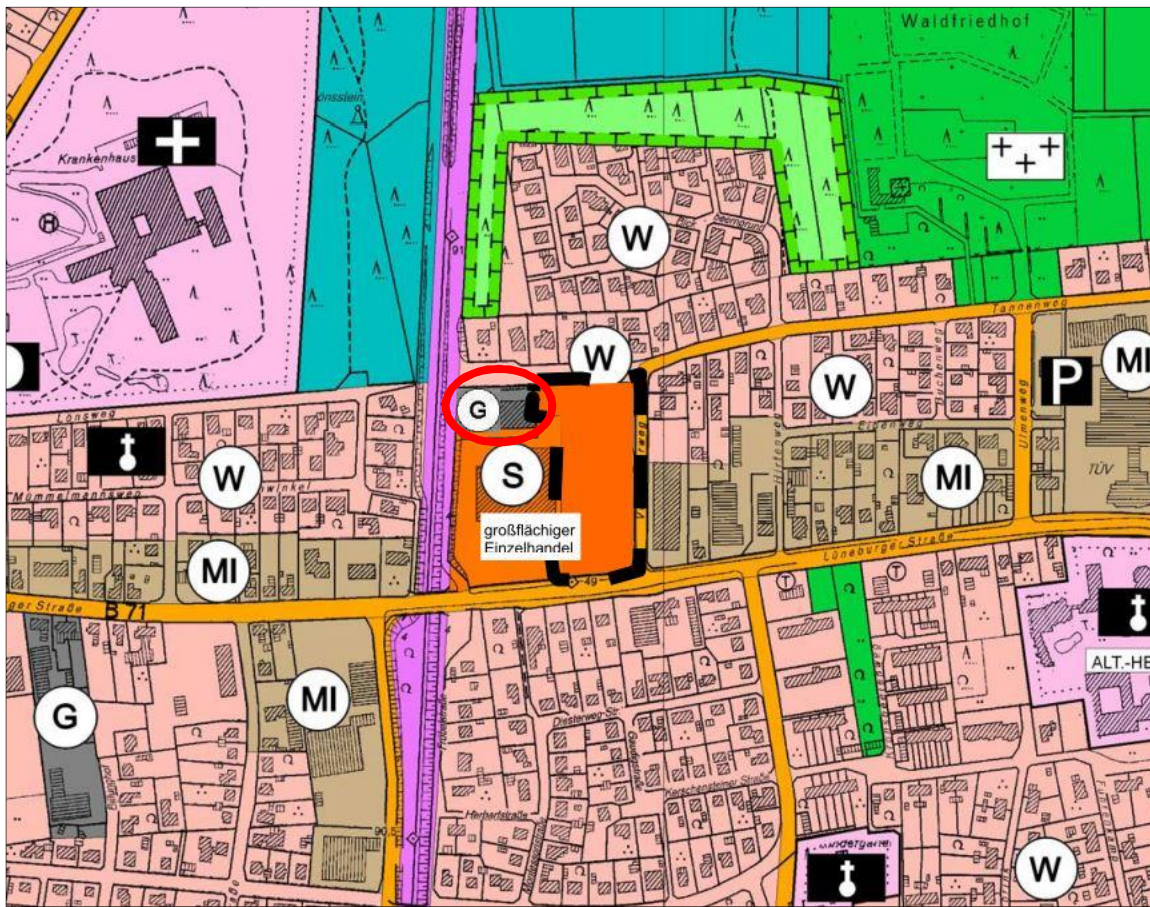
5 Wirksamer Flächennutzungsplan / Änderungsdarstellungen

Im Plangebiet und dessen Umfeld stellt sich die planungsrechtliche Ausgangssituation auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung derzeit gemäß der folgenden Abbildung dar.

Die Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplans werden mit diesem Ände-rungsverfahren für den Änderungsbereich aufgehoben und wie folgt ersetzt:

Die 59. Änderung stellt eine Sonderbaufläche (S), § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO, mit der Zweck-bestimmung „Großflächiger Einzelhandel“ dar und ergänzt / vereinheitlicht damit die wirksa-men Darstellungen für das Gesamtgrundstück.

³ „Neue Einzelhandelsgroßprojekte, deren Kernsortimente zu mindestens 90 % periodische Sortimente sind, sind auf der Grundlage eines städtebaulichen Konzeptes ausnahmsweise auch außerhalb der städtebaulich integrierten Lagen innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes des Zentralen Ortes im räumlichen Zusammenhang mit Wohnbebauung zulässig, wenn eine Ansiedlung in den städtebaulich integrierten Lagen aus städtebaulichen oder siedlungsstrukturellen Gründen, insbesondere zum Erhalt gewachsener baulicher Strukturen, der Rücksichtnah-me auf ein historisch wertvolles Ortsbild oder aus verkehrlichen Gründen nicht möglich ist“.

Abbildung 3: Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Soltau (unmaßstäblich)

Redaktioneller Hinweis: Die Geltungsbereichsabgrenzung im Bereich der Sonderbaufläche umgrenzt die vormalige 2. Berichtigung des FNP aus dem Nov. 2011, die gewerbliche Baufläche in Sonderbaufläche änderte.

Damit werden innerhalb des Änderungsbereiches die Voraussetzungen geschaffen, auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung die Erweiterung des bestehenden Einzelhandelsstandortes an der „Lüneburger Straße“ zu ermöglichen.

6 Grünordnung / Umweltschutz

6.1 Natur- und Landschaftsschutzgebiete / Sonstige Schutzgebietsausweisungen

Der Änderungsbereich liegt außerhalb von Landschaftsschutzgebieten und Naturschutzgebieten. FFH-Gebiete oder EU-Vogelschutzgebiete befinden sich ebenfalls nicht in der Nähe des Änderungsbereiches. Das nächstgelegene Naturschutzgebiet, EU-Vogelschutzgebiet und FFH-Gebiet (FFH-Gebiet 2924-301 „Böhme“) befinden sich in rd. 1,25 km Entfernung in südlicher Richtung.

Der Änderungsbereich befindet sich außerhalb von Schutzgebieten gem. Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Sonstige weitere Schutzgebiete finden sich nicht im Umfeld des Änderungsbereiches.

6.2 Artenschutzrechtliche Belange / Kompensation

Der Änderungsbereich selbst wird derzeit von einer geräumten Fläche geprägt, die als Be-
helfsparkplatz genutzt wird. Auf der Fläche besteht bereits derzeit Baurecht (BP 88 „Vogel-
beerweg“). Vegetationsbestände befinden sich im Bereich des zukünftigen Baufeldes nicht.
Die in den nördlichen und westlichen Randbereichen befindlichen Gehölzstrukturen bleiben
von der Planung unberührt und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erhalten.

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass im Änderungsbereich keine Verbotstatbestände gem.
§ 44 BNatSchG berührt werden.

Aufgrund der Ausstattung (vegetationslose Fläche) und der planungsrechtlichen Situation
(rechtskräftiger Bebauungsplan BP 88 „Vogelbeerweg“) werden durch die Umsetzung der
Planung keine Kompensationsanforderungen ausgelöst.

7 Ver- und Entsorgung

Regelungen für den Wasserhaushalt

Es wird derzeit von einer örtlichen Versickerung des Regenwassers ausgegangen. Auf Ebe-
ne der verbindlichen Bauleitplanung werden die Aussagen dazu konkretisiert.

Löschwasser / Ver- und Entsorgung

Ausreichende Löschwassermengen gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 405 sind durch das im
Baugebiet vorgesehene Wasserversorgungsnetz in der vom Regelwerk genannten Mindest-
menge für den heranzuziehenden Bereitstellungszeitraum zu gewährleisten. Es sind ange-
sichts der geplanten Nutzungen von einer Menge von mind. 1.600 l/min über mindestens 2 h
Benutzungsdauer, erreichbar von jeder baulichen Anlage in max. 300 m Entfernung, vorzu-
halten.

Ein Brandschutzkonzept muss somit im Zuge der konkreten Vorhabenplanung ausgearbeitet
werden. Die Brandbekämpfung erfolgt durch die Stadt Soltau.

Die Abfallentsorgung ist durch die Abfallwirtschaft Heidekreis gewährleistet.

Die sonstige Ver- und Entsorgung kann über die Erweiterung der vorhandenen Systeme er-
folgen. Konkretere Aussagen hierzu erfolgen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

8 Verkehrserschließung

Äußere Erschließung

Die übergeordnete Erschließung der Flächen kann im Süden des Änderungsbereiches an
die „Lüneburger Straße“ B 71 erfolgen. Auf Ebene der parallel in Aufstellung befindlichen
verbindlichen Bauleitplanung wird die detaillierte Zu- und Ausfahrtssituation durch einen Ver-
kehrsgutachter geprüft. Ggf. werden dann auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ent-
sprechende erforderliche Maßnahmen (z.B. Ertüchtigung / Ergänzung Kontaktschleifen der
bestehenden Fußgängerampel) festgesetzt.

Die äußere Erschließung kann auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung als gegeben
angesehen werden.

9 Immissionen / Emissionen

Vom Büro Bonk-Maire Hoppmann PartGmbH wurde ein „Schalltechnisches Gutachten zum Neubau eines Drogerie- oder Getränkemarktes in Soltau“, vom 10.06.2020 erstellt. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass die jeweils maßgebenden Immissionsrichtwerte tags sicher eingehalten werden. Es ist festzustellen, dass die nächstgelegene schutzbedürftige Wohnbebauung außerhalb des Einwirkungsbereiches des geplanten Neubaus eines Drogerie- oder Getränkemarktes liegt. Ebenfalls wird eine Überschreitung der zulässigen Maximalpegel (Richtwerte für „kurzzeitige Einzelereignisse“) durch die künftige Nutzung des Betriebsgrundstückes nach den Ergebnissen der vorliegenden Immissionsprognose am Tage ausgeschlossen.⁴

Detaillierte Ausführungen sind der Anlage 1 zu entnehmen bzw. werden Gegenstand der verbindlichen Bauleitplanung sein. Für die hier vorliegende Planungsebene ist festzuhalten, dass die Planungsziele auch unter lärmtechnischen Aspekten im Grundsatz realisierbar sind.

⁴ Büro Bonk-Maire Hoppmann PartGmbH: „Schalltechnisches Gutachten zum Neubau eines Drogerie- oder Getränkemarktes in Soltau“, vom 10.06.2020

Teil B:

1 Umweltbericht

1.1 Einleitung / Rahmenbedingungen

Gem. § 50 Abs. 1 S.2 UVPG wird festgehalten: *„Eine nach diesem Gesetz vorgeschriebene Vorprüfung entfällt, wenn für den aufzustellenden Bebauungsplan eine Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchgeführt wird.“*

Dem wird mit dem nachfolgenden Umweltbericht Rechnung getragen.

Im Änderungsbereich sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Sicherung und Ergänzung des bestehenden großflächigen Einzelhandelsstandortes in der Stadt Soltau am Standort „Lüneburger Straße“ geschaffen werden.

Zu diesem Zweck wird für den Änderungsbereich im Rahmen der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes eine Sonderbaufläche (S) „großflächiger Einzelhandel“ dargestellt.

Für das Flächennutzungsplanverfahren ergeben sich im Überblick vor allem folgende umweltrelevante Fragestellungen:

- Auswirkungen (Immissionen) auf benachbarte Nutzungen (schutzbedürftige Wohnnutzung),
- Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere,
- Auswirkungen auf das Ortsbild,
- Auswirkungen auf Boden und Wasser.

1.2 Ziele und Inhalte der Flächennutzungsplanänderung

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt für den Änderungsbereich derzeit gewerbliche Baufläche (G) dar.

Die Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplans werden mit diesem Änderungsverfahren für den Änderungsbereich aufgehoben und wie folgt ersetzt:

Die 59. Änderung stellt eine Sonderbaufläche (S) „Großflächiger Einzelhandel“, § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO, dar.

Damit werden innerhalb des Änderungsbereiches die Voraussetzungen geschaffen, auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung die Erweiterung des bestehenden Einzelhandelsstandortes an der „Lüneburger Straße“ zu ermöglichen.

1.3 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplänen und deren Berücksichtigung

Fachgesetze

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Der Änderungsbereich liegt außerhalb von Landschaftsschutzgebieten und Naturschutzgebieten. FFH-Gebiete oder EU-Vogelschutzgebiete befinden sich ebenfalls nicht in der Nähe des Änderungsbereiches. Das nächstgelegene Naturschutzgebiet, EU-Vogelschutzgebiet und FFH-Gebiet (FFH-Gebiet 2924-301 „Böhme“) befinden sich in rd. 1,25 km Entfernung in südlicher Richtung.

Wasserschutzgebiete / Heilquellenschutzgebiete/Überschwemmungsgebiete gem. WHG

Der Änderungsbereich befindet sich außerhalb von Schutzgebieten gem. Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Sonstige weitere Schutzgebiete finden sich nicht im Umfeld des Änderungsbereiches.

FachplanungenLandschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Heidekreis (2013) stellt im Rahmen der Karte „Arten und Biotope“ für den Änderungsbereich eine sehr geringe Bedeutung dar. Die Wertigkeit der „Landschaftsbildeinheit“ wird als sehr gering beurteilt. Es wird kein Hinweis auf „besondere Werte von Böden“ gegeben. Die Karte „Stoffretention“ bildet für den Änderungsbereich keine besondere Darstellung ab. Die Karten „Zielkonzept“ und „Zielkonzept / Verbundsystem“ stellen für den Änderungsbereich „Bauleitplanerisch gesicherter Bereich“ dar.

Landschaftsplan

Ein Landschaftsplan liegt für die Stadt Soltau nicht vor.

1.4 Basisszenario / Nichtdurchführung der Planung

Die Flächen des Änderungsbereiches stellen sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt als innerstädtische, ehemals bebaute Flächen dar. Die Fläche wird derzeit als Behelfsparkplatz genutzt. Die Bedeutung für den Naturhaushalt stellt sich als gering dar.

Beim Verzicht auf die Planung, sprich der Nullvariante, wäre eine Sicherung und Ergänzung des bestehenden großflächigen Einzelhandelsstandortes in der Stadt Soltau am Standort „Lüneburger Straße“ nicht möglich. Die Flächen würden weiterhin als Behelfsparkplatz genutzt werden. Der Standort könnte nicht sinnvoll um eine Fachmarktnutzung ergänzt werden.

1.5 Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter**Schutzgut Mensch / Gesundheit**Beschreibung:

Die Flächen des Änderungsbereiches umfassen innerstädtische, ehemals bebaute Flächen, die derzeit als Behelfsparkplätze genutzt werden. Der Änderungsbereich umfasst die Nordwestecke des Grundstücks eines bestehenden Lebensmittelvollsortimenters, dessen großflächige Stellplatzanlage südlich angrenzt. Östlich daran grenzen weitere Wohnnutzungen, aber auch gewerbliche Nutzungen, insbesondere ein Autohaus, an. Südlich der Lüneburger Straße sind Wohnnutzungen angrenzend. Nördlich des Änderungsbereiches ebenfalls. Für die Erholungsnutzung hat der Änderungsbereich keine Bedeutung. Es wurde vom Büro Bonk-Maire-Hopmann PartGmbH eine schalltechnische Untersuchung ausgearbeitet.

Bewertung:

Als Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung ist festzuhalten, dass die jeweils maßgebenden Immissionsrichtwerte tags sicher eingehalten werden. Es ist festzustellen, dass die nächstgelegene schutzbedürftige Wohnbebauung außerhalb des Einwirkungsbereiches des geplanten Neubaus eines Drogerie- oder Getränkemarktes liegt. Ebenfalls wird eine Überschreitung der zulässigen Maximalpegel (Richtwerte für „kurzzeitige Einzelereignisse“) durch

die künftige Nutzung des Betriebsgrundstückes nach den Ergebnissen der vorliegenden Immissionsprognose am Tage ausgeschlossen.⁵

Während der Bauphase ist mit temporären Lärmimmissionen durch z.B. Baufahrzeuge und Baumaschinen zu rechnen.

Ergebnis:

Gemäß schalltechnischer Untersuchung sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten. Auswirkungen auf die Erholung der Bevölkerung sind ebenfalls nicht zu erwarten. Die Immissionen während der Bauphase sind lediglich als temporär zu beschreiben.

Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Beschreibung:

Der Änderungsbereich wird durch innerstädtische, ehemals bebaute Flächen geprägt und wird derzeit als Behelfsparkplatz genutzt. Bis auf die randlagigen Bereiche, welche von Gehölzbeständen geprägt werden, stellen sich die Flächen als vegetationslos dar.

Bezüglich des Vorkommens von bedrohten, seltenen (gem. Rote Liste Niedersachsen) oder besonders geschützten Arten (gem. §§ 44 und 45 BNatSchG) sind durch die Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die randlichen Gehölzbestände werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zum Erhalt festgesetzt.

Bewertung:

Während der Bauphase ist mit temporären Störungen durch Lärmimmissionen zu rechnen. Durch den Bau- und Betrieb werden bereits bauleitplanerisch gesicherte Flächen, welche sich derzeit als Behelfsparkplatz darstellen, in Anspruch genommen und es werden Gebäude, Nebenanlagen und Verkehrsflächen errichtet, die als Lebensraum für Pflanzen und Tiere weitgehend unbedeutend sein werden. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden die randlichen Gehölzbestände zum Erhalt festgesetzt.

Aufgrund der vorherrschenden Nutzung und der Nähe zu bestehenden Nutzungen ist durch die Planung eine Gefährdung der biologischen Vielfalt nicht erkennbar.

Es ist festzuhalten, dass zum derzeitigen Kenntnisstand unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen (Erhalt der randlagigen Gehölze), die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung gesichert werden, keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG berührt werden.

Ergebnis:

Aus dem Verlust der Lebensraumpotenziale bei der Überbauung von Flächen mit Gebäuden und Nebenanlagen sowie Verkehrsflächen resultiert aufgrund des derzeitigen Zustandes ein geringes Risiko für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen. Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG werden unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (Erhalt der randlagigen Gehölze), nicht berührt. Diese werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung gesichert.

⁵ Büro Bonk-Maire Hopmann PartGmbH: „Schalltechnisches Gutachten zum Neubau eines Drogerie- oder Getränkemarktes in Soltau“, vom 10.06.2020

Schutzgüter Boden und Fläche

Beschreibung:

Im Änderungsbereich steht eine Mittlere Podsol-Braunerde an.⁶

Der Boden erfüllt im Sinne des Gesetzes:

- eine natürliche Funktion als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen und Bodenorganismen,
- er ist Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
- er fungiert als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers,
- und er erfüllt Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.

Die Flächen sind bereits durch menschliche Nutzung überprägt (Stoffeinträge, ehemalige Bebauung etc.).

Der Änderungsbereich befindet sich außerhalb von Suchräumen für schutzwürdige Böden und das standortbezogene ackerbauliche Ertragspotenzial wird mit gering angegeben.⁷

Alttablagerungen und Rüstungsaltslasten sind im Änderungsbereich derzeit nicht bekannt. Östlich, außerhalb des Änderungsbereiches, wird ein Altlastenstandort „Hirtenweg I + II“ dargestellt.⁸ Auswirkungen auf das Plangebiet sind nicht bekannt.

Gemäß § 1 a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Der Änderungsbereich liegt im Bereich bereits vorhandener Bebauung und ist bereits entsprechend vorgeprägt.

Bewertung:

Im Änderungsbereich sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bodenkontaminationen vorhanden, die zu einer Beeinträchtigung der geplanten Nutzung führen können. Durch die Planung werden die o.g. Funktionen des Bodens beeinträchtigt. Aufgrund der Tatsache, dass es sich um die Nachverdichtung eines bestehenden Standortes in Soltau handelt, stellen sich mögliche Alternativen als nicht zielführend dar.

Durch die Planung sollen die bereits vorgeprägten Flächen, für die bereits Baurecht besteht, einer baulichen Nutzung zugeführt werden (Betriebsphase). In diesen Bereichen sind die wesentlichen Funktionen und Eigenschaften des Bodens, durch die zulässige Nutzung, bereits vollständig verloren gegangen. Somit sind durch die vorliegende Planung keine erheblichen Eingriffe in das Schutzgut Boden verbunden. Eine entsprechende Kompensation wurde bereits im Rahmen der bestehenden verbindlichen Bauleitplanung erbracht.

Während der Bauphase ist auf den Baustraßen mit temporären Verdichtungen des Bodens durch Baumaschinen zu rechnen.

Ergebnis:

Aus der Umlagerung und Versiegelung der Böden mit baulichen Anlagen, Wegen etc. resultiert im Bereich der bereits vorgeprägten Flächen, auf denen bereits Baurecht besteht, kein Risiko für das Schutzgut Boden und Fläche.

⁶ <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/> - BÜK 1:50.000

⁷ <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/> - Suchräume für schutzwürdige Böden, ackerbauliches Ertragspotenzial

⁸ <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/> - Altlasten

Schutzgut Wasser

Beschreibung:

Im Änderungsbereich befinden sich keine Oberflächengewässer.

Der Änderungsbereich befindet sich außerhalb von Schutzgebieten gem. Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Die vorgeprägten Flächen weisen für die natürliche Grundwassersituation eine geringe Bedeutung auf.

Bewertung:

Durch die im Bereich der versiegelten Flächen verlorene Wasseraufnahmemöglichkeit des Bodens besteht die Gefahr, dass sich ein erhöhter Oberflächenabfluss auf die Vorflut einstellt (Betriebsphase). Geplant ist allerdings eine örtliche Versickerung, die diese Gefahr reduziert. Detaillierte Ausführungen werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung getroffen.

Während der Bauphase ist nicht mit darüber hinaus gehenden Beeinträchtigungen zu rechnen.

Ergebnis:

Aus der geplanten Versiegelung resultiert ein allgemeines Risiko für den Grundwasserhaushalt infolge der Versiegelungen mit Gebäuden, Nebenanlagen und Wegen. Nähere Ausführungen insb. zur Oberflächenwasserableitung erfolgen im Verfahrensverlauf und konkret dann im Bebauungsplan.

Schutzgüter Luft und Klima

Beschreibung:

Der Änderungsbereich wird geprägt von bereits vormals baulich genutzten Flächen im bereits baulich genutzten Siedlungszusammenhang, die aufgrund ihrer Eigenschaften keine Funktion als klimatischen Ausgleichsraum aufweisen. In der Umgebung des Änderungsbereiches bestehen Vorbelastungen durch die verkehrlichen Emissionen der B 71 und durch die Emissionen der vorhandenen Nutzung im Osten und Süden durch großflächige Versiegelungen der Stellplatzanlage.

Bewertung:

Das Geländeklima wird sich durch die geplante Versiegelung und die damit verbundene Reduzierung der Verdunstung im Vergleich zum vorherigen Zustand nicht wesentlich verändern. Es herrscht ein Siedlungsklima. Eine erhebliche Verschlechterung des Geländeklimas ist daher nicht zu erwarten. Mit der geplanten Nutzung sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Schadstoffeinträge verbunden (Betriebsphase). Während der Bauphase ist mit temporären Immissionen von Baufahrzeugen zu rechnen.

Ergebnis:

In der Umweltprüfung wird aufgrund des nicht vorhandenen Risikos auf weitergehende Untersuchungen verzichtet.

Schutzgut Landschaftsbild

Beschreibung:

Der Änderungsbereich befindet sich inmitten des bereits bebauten Siedlungszusammenhangs im Bereich der „Lüneburger Straße“ (B 71). Im Osten und Süden befindet sich ein großflächiger Einzelhandelsbetrieb und die dazugehörige großflächige Stellplatzanlage. Die im Norden und Westen vorhandenen Gehölze werden im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung gesichert. Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Heidekreis (2013) wird der Änderungsbereich in der Karte „Landschaftsbild“ mit einer sehr geringen Bedeutung dargestellt.

Bewertung:

Insgesamt hat der Änderungsbereich eine sehr geringe Bedeutung für das Landschaftsbild. Die randlich befindlichen Gehölzbestände werden im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung zum Erhalt festgesetzt.

Die Höhenentwicklung der zu erwartenden baulichen Anlagen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung begrenzt.

Während der Bauphase ist mit temporären Beeinträchtigungen durch den Baustellenbetrieb zu rechnen.

Ergebnis:

Unter Berücksichtigung der Wertigkeit der Umgebung, sowie von Minimierungsmaßnahmen (Sicherung Eingrünung) auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, ist für das Schutzgut Landschaft keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten.

Schutzgut Kultur und Sachgüter

Beschreibung:

Das Vorkommen von Kulturgütern im Änderungsbereich oder der näheren Umgebung ist nicht bekannt. Eine Freilegung archäologischer Fundstellen ist jedoch nicht auszuschließen. Sollten bei Erdarbeiten archäologische Funde auftreten, ist das weitere Vorgehen mit dem Landkreis Heidekreis abzustimmen.

Bewertung:

Während der Bauphase ist eine Freilegung archäologischer Fundstellen nicht ausgeschlossen. Während der Betriebsphase ist eine Freilegung nicht zu erwarten.

Ergebnis:

Im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung besteht die Möglichkeit des Auftretens archäologischer Bodenfunde. Auf das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz, NDSchG, § 6, „Erhaltungspflicht“, § 10 „Genehmigungspflichtige Maßnahmen“, § 11 „Anzeigepflicht“, § 12 „Ausgrabungen“, „§ 13 „Erdarbeiten“ und § 14 „Bodenfunde“ wird besonders hingewiesen. Archäologische Bodenfunde unterliegen der Meldepflicht. Sie sind bei Zutage-treten durch Baumaßnahmen unverzüglich bei der Unteren Denkmalschutzbehörde, Landkreis Heidekreis, anzuzeigen.

Wechselwirkungen (Natura 2000 Erhaltungsziele und Schutzzweck)

Beschreibung / Bewertung:

Die Schutzgüter stehen in einem stark vernetzten und komplexen Wirkungsgefüge zueinander. Hierbei beeinflussen sie sich in unterschiedlichem Maß.

Ergebnis:

Aus komplexen Wechselwirkungen, welche über die bereits im Rahmen der Schutzgüter beschriebenen Wechselwirkungen und der Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000 Gebiete hinausgehen, resultieren keine nachteiligen Umweltauswirkungen.

1.6 Prüfkriterien gem. Anlage 1 Nr. 2b aa bis hh zum BauGB

Im Folgenden werden die möglichen erheblichen Auswirkungen gemäß der Prüfkriterien bei Durchführung der Planung, auch während der Bau- und Betriebsphase beschrieben.

- aa.)** Es ist mit Versiegelungen und Bodenbewegungen durch den Bau von baulichen Anlagen zu rechnen.
- bb.)** Natürliche Ressourcen werden durch den Bau neuer baulicher Anlagen in Anspruch genommen. Hier sind Auswirkungen auf Fläche, Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen zu erwarten. Durch die Nähe zu bereits bestehender Bebauung und die überwiegende Inanspruchnahme von Flächen, auf denen bereits Baurecht besteht und die vormals bereits bebaut waren, ist nicht mit Auswirkungen auf die biologische Vielfalt zu rechnen. Die Auswirkungen sind bis zu einem Rückbau der baulichen Anlagen nicht reversibel.
- cc.)** Auf Ebene der Flächennutzungsplanung können keine konkreten Angaben zur der Art und Menge an Emissionen und Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung getroffen werden. Hierzu werden Angaben im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung getroffen.
- dd.)** Auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist die Art und Menge der erzeugten Abfälle und Ihre Beseitigung und Verwertung noch nicht abzusehen. Aussagen hierzu müssen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung getroffen werden.
- ee.)** Das Risiko für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (durch z.B. Unfälle oder Katastrophen) ist auf Ebene der Flächennutzungsplanung noch nicht abschließend abzusehen. Eine genaue Betrachtung kann erst auf Ebene des B-Planes erfolgen.
- ff.)** Der Änderungsbereich befindet sich außerhalb von Gebieten mit spezieller Umweltrelevanz. Es sind dadurch keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Darüber hinaus sind zum derzeitigen Kenntnisstand keine bestehenden Umweltprobleme oder kumulierende Vorhaben in der näheren Umgebung bekannt. Erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase sind nachzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.
- gg.)** Die Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Treibhausgasemissionen) lassen sich auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht beschreiben. Diese Auswirkungen sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu beschreiben.
- hh.)** Die Art der eingesetzten Stoffe für den Bau- und Betrieb der zukünftigen Nutzungen werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung näher beschrieben.

Generell gilt, dass auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung aufgrund des Betrachtungsmaßstabs, die zu erwartenden Auswirkungen näher beschrieben werden können.

1.7 Artenschutzrechtliche Belange / Kompensation

Der Änderungsbereich selbst wird derzeit von einer geräumten Fläche geprägt, die als Beihelfsparkplatz genutzt wird. Auf der Fläche besteht bereits derzeit Baurecht (BP 88 „Vogelbeerweg“). Vegetationsbestände befinden sich im Bereich des zukünftigen Baufeldes nicht. Die in den nördlichen und westlichen Randbereichen befindlichen Gehölzstrukturen bleiben von der Planung unberührt und erhalten.

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass im Änderungsbereich keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG berührt werden.

Aufgrund der Ausstattung (vegetationslose Fläche) und der planungsrechtlichen Situation (rechtskräftiger Bebauungsplan Nr. 88 „Vogelbeerweg“) werden durch die Umsetzung der Planung keine Kompensationsanforderungen ausgelöst.

1.8 Vermeidung / Minderung während der Bau- und Betriebsphase

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden die randlichen Gehölzbestände zum Erhalt festgesetzt.

Darüber hinaus werden die max. zulässige Versiegelung und die Regenwasserbewirtschaftung im Rahmen des B-Planes geregelt.

1.9 Alternativen (Ziele und Standort)

Angesichts der bereits vorhandenen betrieblichen Strukturen am Standort sind sich wesentlich unterscheidende Lösungen im Sinne einer Standortalternative nicht gegeben. Durch die Erweiterung des Bestandes am bestehenden Standort können weitere Außenbereichsflächen geschont werden. Darüber hinaus kann der vorhandene Standort gestärkt werden.

Etwaige Varianten bezüglich der betriebsinternen Organisation wurden im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes geprüft. Als Ergebnis scheinen die geplanten Entwicklungsflächen im Bestreben, einen kompakten Einzelhandelsstandort zu entwickeln, sinnfällig und auch mit Blick auf mögliche Eingriffe in Natur und Landschaft begründbar. Es wird lediglich ein kleinflächiger, vormals bereits bebauter Bereich in Anspruch genommen. Die randlich befindlichen Gehölzstrukturen bleiben unberührt.

1.10 Kompensation / Überwachung / Schwierigkeiten

Die genannten Verfahren entsprechen dem Stand der Technik. Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen haben sich nicht ergeben.

Die relevanten Umweltfolgen der Flächennutzungsplanänderung sind im Umweltbericht überprüft worden, sodass hinreichend Beurteilungskriterien für eine umweltverträgliche Realisierung der Flächennutzungsplanänderung vorliegen. Es wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt. Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Die Überwachung der künftigen Pflanzungen erfolgt sinnvollerweise durch die Stadt Soltau, da diese infolge der räumlichen Nähe einen guten Überblick über die Maßnahmendurchfüh-

rung hat (Monitoring). Zur Überwachung der Umweltauswirkungen gehört auch der Immissionsaspekt, sprich die Stadt sollte gegenüber etwaigen nachbarschaftlichen Beschwerden oder Rückmeldungen offen sein.

Die Kontrolle der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt, die bei der Durchführung der Bauleitplanung zu erwarten sind, sollte durch die Stadt Soltau erfolgen, um möglichst frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen zu ermitteln und um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Auswirkungen zu ergreifen.

Schwierigkeiten bei der Datenermittlung oder vermeintliche Erkenntnislücken sind nach dieser Ansicht nicht gegeben.

1.11 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Lage des Gebietes:

Der Geltungsbereich des Änderungsbereiches umfasst insgesamt eine Größe von ca. 0,3 ha und liegt im östlichen Siedlungsbereich der Stadt Soltau. Der Änderungsbereich umfasst eine innerstädtische, ehemals bebaute Fläche. Diese stellt sich derzeit als beräumt dar und wird als Behelfsparkplatz genutzt. Vegetationsbestände sind lediglich in den nördlichen und westlichen Randbereichen vorhanden.

Ziele der Planung:

Im Änderungsbereich sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Sicherung und Ergänzung des bestehenden großflächigen Einzelhandelsstandortes in der Stadt Soltau am Standort „Lüneburger Straße“ geschaffen werden.

Auswirkungen auf die Schutzgüter:

Die Belange angrenzender Schutzgebiete (LSG, NSG, Natura 2000) wurden geprüft. Auswirkungen sind nach derzeitigen Kenntnisstand nicht erkennbar.

Der Änderungsbereich selbst wird derzeit von einer geräumten Fläche geprägt, die als Behelfsparkplatz genutzt wird. Auf der Fläche besteht bereits derzeit Baurecht (BP 88 „Vogelbeerweg“). Vegetationsbestände befinden sich im Bereich des zukünftigen Baufeldes nicht. Die in den nördlichen und westlichen Randbereichen befindlichen Gehölzstrukturen bleiben von der Planung unberührt und erhalten.

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass im Änderungsbereich keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG berührt werden.

Die Lärmauswirkungen wurden ebenfalls gutachterlich überprüft. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten sind.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden durch eine örtliche Versickerung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung minimiert. Der Änderungsbereich befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten gem. (WHG). Aufgrund der Eingrünung, welche im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt wird, ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft zu rechnen.

Kompensation des Eingriffs:

Aufgrund der Ausstattung (vegetationslose Fläche) und der planungsrechtlichen Situation (rechtskräftiger Bebauungsplan BP 88 „Vogelbeerweg“) werden durch die Umsetzung der Planung keine Kompensationsanforderungen ausgelöst.

Planungsalternativen:

Angesichts der bereits vorhandenen betrieblichen Strukturen am Standort sind sich wesentlich unterscheidende Lösungen im Sinne einer Standortalternative nicht gegeben. Durch die Erweiterung des Bestandes am bestehenden Standort können weitere Außenbereichsflächen geschont werden. Darüber hinaus kann der vorhandene Standort gestärkt werden. Es wird ein kleinflächiger, vormals bereits bebauter Bereich in Anspruch genommen. Die randlich befindlichen Gehölzstrukturen bleiben unberührt.

2 Quellenangaben:

- Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (2017)
- Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Heidekreis 2015 (Entwurf)
- Flächennutzungsplan der Stadt Soltau
- NIBIS Kartenserver des Niedersächsischen Bodeninformationssystems NIBIS, 2020
- Umweltkarten Niedersachsen, Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, 2020
- Fachgutachten Immissionsschutz BMH
- Fachgutachten Raumverträglichkeit Dr. Lademann und Partner

Teil C:

3 Abwägung und Beschlussfassung

Abwägung:

NN

Beschlussfassung:

Die vorliegende Begründung zur 59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Soltau inklusive Umweltbericht und Anlage(n) wurde in der heutigen Sitzung des Rates der Stadt Soltau beschlossen.

Soltau,

L. S.

Der Bürgermeister

Im Auftrag der Stadt Soltau:
H&P, Laatzen, August 2020